

Infektionsschutz: Regelungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand: 23.11.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/neue-regelungen-corona-alarmstufe-und-alarmstufe2-das-gilt-in-baden-wuerttemberg-100.html>

Verhältnis zum Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik vom 16.9.2021

Das Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik in der Fassung vom 16.09.2021 bleibt in seinen Grundaussagen zum Musizieren im Gottesdienst und für kirchenmusikalische Veranstaltungen sowie beim Unterrichten für die Corona Basis- und Warnstufe unverändert anwendbar, auch die Hinweise zur Erstellung eines Hygieneschutzkonzeptes.

Neuerungen, die sich auf die Kirchenmusik durchschlagen, sind:

Zur Erinnerung: Die "**Alarmstufe I**" tritt in Kraft, wenn an zwei Tagen in Folge mehr als 390 Corona-Infizierte auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg gemeldet werden oder die sogenannte Hospitalisierungsinzidenz den Grenzwert von 3 überschreitet.

Die neue "**Alarmstufe II**" tritt in Kraft, wenn mehr als 450 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg liegen oder die Hospitalisierungsinzidenz den Grenzwert von 6 überschreitet.

Zutritt Schülerinnen und Schüler

Die Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren, dass ihr Schülerschein als Testnachweis gilt, behält **in Alarmstufe I** ihre Gültigkeit. Sie soll noch "bis voraussichtlich kurz vor dem Weihnachtsfest" bestehen bleiben. Schultestungen sollen allerdings generell nur noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durchgeführt werden.

Die Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren entfällt **in Alarmstufe II** - Schülerscheine gelten hier nicht länger als Testnachweise. Und auch wer über 18 Jahre alt ist und zur Schule geht, muss in Alarmstufe II die erforderlichen Nachweise vorzeigen. Der Schülerschein ermöglicht auch ihnen keinen Zutritt mehr.

Kapazitätsgrenze Veranstaltungen

Ab der "Alarmstufe I" gilt für alle Veranstaltungen ausnahmslos, dass nur noch die Hälfte der zugelassenen Besucherinnen und Besucher empfangen werden dürfen.

Test-, Impf- und Genesenennachweise, Luca-App

Für Chöre, Blasmusikensembles und vergleichbare Tätigkeiten gilt wegen der "Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen" ab der "Alarmstufe I" 2G+. Diese Regelung schließt auch Proben ein.

Veranstalter müssen Test-, Impf- und Genesenennachweise grundsätzlich mit digitalen Anwendungen - das Staatsministerium nennt die CovPassCheck-App - kontrollieren und die zugehörigen Ausweisdokumente, sprich die Identität von Besucherinnen und Besuchern prüfen. "Zutritt allein mit dem gelben Impfpass" soll dadurch nicht mehr möglich sein. Wer einen gelben Impfausweis dabei hat aber keine Ausweisdokumente, dem muss der Zutritt verwehrt werden. Gleiches gilt, wenn jemand Impf- oder Genesenennachweis weder als QR-Code per App noch in ausgedruckter Form vorzeigen kann.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/luca-app/>

Aus dem Staatsministerium heißt es, man werde "aufgrund der damit verbundenen Herausforderungen für die Veranstaltungsbranche wegen bereits verkaufter Tickets" Verstöße in dieser Woche noch nicht verfolgen.

Hotspotregionen

In regionalen Hotspots mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 500 treten mit der neuen Corona-Verordnung der Landesregierung zusätzliche Einschränkungen in Kraft.

In diesen Stadt- und Landkreisen gelten dann Ausgangsbeschränkungen für Menschen, die nicht genesen oder geimpft sind in der Zeit von 21 bis 5 Uhr des folgenden Tages.

Individuelle Abwägungsentscheidung

Trotz aller aktuellen Zugangsregularien und auf Grund der Erkenntnisse über sinkenden Impfschutz und sich mehrende Impfdurchbrüche gilt, insbesondere für die Zeit nach Abflauen der hohen Infektionszahlen:

Die Einschätzung des Restinfektionsrisikos vollständig immunisierter Teilnehmender beim Chorsingen und Musizieren ist und bleibt eine, auch individuelle, Abwägungsentscheidung. Gültigkeit behält, dass größere Abstände, hohe Räume, umfängliche und rechtzeitige Lüftung (insbesondere mit Luftstrom in Aufwärtsrichtung), sowie Temperaturunterschiede zwischen Atem- und Raumluft das Infektionsrisiko deutlich minimieren. Die in der Alarmstufe für die Amateurmusik in Baden-Württemberg geltende Beschränkung auf Personen, die die 2G+-Bedingung erfüllen, schützt nicht vor Infektion oder Überträgerschaft, ganz überwiegend aber vor schweren Krankheitsverläufen, die mit Krankenhaus- oder gar Intensivstationsaufenthalten verbunden wären.

Ausübung beruflicher Tätigkeit

Hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeit bzw. Tätigkeit gegen Entgelt ist es in analoger Anwendung der Landesverordnung für die Musikschulen ab sofort erforderlich, dass nicht immunisierte Personen einen arbeitstagsaktuellen Schnelltest (bzw. Selbsttest unter Aufsicht) vorweisen, der max. 24 Stunden alt ist (3G-Pflicht). Dies gilt entsprechend für freiberuflich Chorleitende, Unterrichtende sowie in Begleitensembles Musizierende.

Maskenpflicht bei Chören

Die VeranstaltungsCoronaVO sieht große Bedenken in den Alarmstufen, wenn Chöre singen und schreiben deswegen der Amateurmusik das Tragen von Masken vor. Das Land hält dies für zumutbar. Im Moment der Darbietung darf von der Maske abgesehen werden. Ein möglicher Weg zum maskenfreien Proben liegt evtl. darin, dass man in den Schutzkonzepten seit jeher durch Ausweitung oder Verstärkung bestehender Schutzmaßnahmen (CO₂-Ampel, Erhöhung Abstände) Ausgleichsmomente schaffen kann. Ohne Ausgleichsmaßnahmen ist es nicht erlaubt, unter 2G+ in den Alarmstufen ohne Maske zu proben.

Wortlaut: *In geschlossenen Räumen muss grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 6 der Corona-Verordnung kann es auch im Bereich der Breitenkultur Ausnahmen für bestimmte Instrumente und Vortragsarten (z. B. Blasinstrumente, Schauspiel, Gesang) geben, wenn dies im Einzelfall unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Hierbei ist in der aktuell geltenden Alarmstufe ein strenger Maßstab anzulegen. Für das Singen im Amateurbereich in Chorproben bedeutet dies beispielweise, dass das Tragen einer medizinischen Maske in der Alarmstufe im Regelfall auch während des Singens erforderlich ist.*

Im Freien ist das Singen ohne Maske bei Einhalten des Mindestabstands erlaubt.

Übersichtstabelle Singen und Musizieren im Gottesdienst, Probe und Konzert

Ensembles im Gottesdienst mit einer unmittelbar darauf bezogenen Probe

Ensembles im Gottesdienst, Probe und Konzert

STUFE	ABSTÄNDE	ENSEMBLEGRÖÖE	PROBENLÄNGE	Gemeinde
BASISSTUFE				
0G	2 Meter Abstand untereinander und 3 Meter zum Dirigierenden	Größe nach Raumkapazität	Vorab eine einzige Kurzprobe	1,5 Meter Abstände oder 2G 75%
2G	Kein Mindestabstand untereinander		CO2-Ampel empfohlen	=
3G	1,5 Meter Mindestabstand untereinander	Größe nach Raumkapazität	CO2-Ampel empfohlen Maximal 45 Minuten	=
WARNSTUFE				
0G	2 Meter Abstand untereinander und 3 Meter zum Dirigierenden	Größe nach Raumkapazität	Vorab eine einzige Kurzprobe	2,0 Meter Abstände oder 2G mit 75%
2G	Kein Mindestabstand untereinander		=	=
3G+ (PCR)	Kein Mindestabstand untereinander		=	=
ALARMSTUFE 1				
2G	1 Meter Mindestabstand untereinander	Größe nach Raumkapazität	Einmalige Kurzprobe von max. 45 Minuten mit CO2-Ampel	Indoor.Gd. 30 Minuten Dauer. 2,0 Meter Abstände oder 2G mit 50%
2G+*	Kein Mindestabstand untereinander		CO2-Ampel und regelmäßige Lüftung	=
ALARMSTUFE 2				
2G	1,5 Meter Mindestabstand untereinander	Nur kleine Formationen für „Stellvertretendes Singen“	Einmalige Kurzprobe von max. 45 Minuten mit CO2-Ampel	Gemeindegesang ist untersagt. Indoor.Gd. 30 Minuten Dauer. 2,0 Meter Abstände oder 2G mit 25%
2G+*	1 Meter Mindestabstand untereinander	Größe nach Raumkapazität	CO2-Ampel und regelmäßige Lüftung	50%

*Schnelltest, beaufsichtigter Antigen-Selbsttest oder PCR-Test

INFO Was bedeuten 2G, 2G+, 3G und 3G+?

Bei den Corona-Maßnahmen spielen die Zugangsbeschränkungen 2G, 2G+, 3G und 3G+ eine große Rolle. Die Bedeutung im Einzelnen:

2G meint geimpft oder genesen. Als geimpft gelten Personen, bei denen die abschließende Impfung mindestens zwei Wochen zurückliegt. Als genesen gelten Personen, bei denen die Corona-Infektion mit einem PCR-Test festgestellt wurde. Dieses Testergebnis muss mindestens 28 Tage alt sein und darf aber nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

2G+: wie 2G, das Plus bedeutet, dass geimpfte und/oder genesene Personen zusätzlich getestet sind. Als Test wird das negative Ergebnis eines Corona-Schnelltests verlangt.

3G bedeutet vollständig geimpft, genesen oder getestet. Als Test ist ein negativer Antigen-Schnelltest erforderlich, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

3G+ bedeutet geimpft, genesen oder PCR-getestet. Hier wird von Ungeimpften ein negativer PCR-Test verlangt. Dieser muss bei längeren Aufenthalten alle 72 Stunden erneuert werden.